

**Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe
über die Gestaltung von Werbeanlagen entlang von
Hauptverkehrsstraßen (in Teilbereichen der Bundesstraßen, sowie der
Straße Reeperbahn und der Straße Büchener Weg (L 200))**

Aufgrund des § 84 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung v. 22.01.2009 zuletzt geändert am 06.12.2021 in Verbindung mit §§ 4, 28 Nr. 2 der Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung v. 28.02.2003 zuletzt geändert am 04.03.2022 wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Lauenburg/Elbe vom 28.06.2022 folgende Satzung der Stadt Lauenburg/Elbe zur äußeren Gestaltung von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern sowie über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt in den Teilbereichen der Bundesstraßen B 5 und B209 sowie der Straße Büchener Weg (L 200) jeweils bis zur Stadtgrenze und der Straße Reeperbahn mit Ausnahme der Zone II Ortskern Oberstadt.
- (2) Der Geltungsbereich ist in der Anlage zu dieser Satzung dargestellt.

§ 2 Ziele der Gestaltungssatzung

- (1) Die Satzung dient dem Erhalt und der Entwicklung der Stadtbildqualität an den wichtigen Einfallstraßen und Hauptverkehrsadern der Stadt.
- (2) Aufgrund der Bedeutung der Hauptverkehrsstraßen
 1. als stadtbildprägend für die Betrachter des Straßenraumes
 2. als Zeugnis der historischen Entwicklung und
 3. für die Darstellung der Stadt Lauenburg/Elbe nach außen,soll die Verwendung von Werbeanlagen gesteuert werden, um ein attraktives städtebauliches Erscheinungsbild sicherzustellen und zu fördern. Hierzu sollen Werbeanlagen entlang dieser stark frequentierten Bereiche gestalterische Anforderungen erfüllen.

§ 3 Begriffsbestimmungen, sachlicher Anwendungsbereich

(1) Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

(2) Diese Satzung gilt entsprechend § 11 Abs. 6 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein nicht für

1. Anschläge und Lichtwerbung an dafür genehmigten Säulen, Tafeln und Flächen,
2. Werbemittel an Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufsstellen,
3. Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen,
4. Wahlwerbung für die Dauer eines Wahlkampfes,
5. Werbemittel für einmalige Veranstaltungen, die längstens für die Dauer von 14 Tagen aufgestellt oder angebracht werden.

(3) Vom Geltungsbereich dieser Satzung ausgenommen sind darüber hinaus Werbeanlagen,

1. die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend für höchstens zwei Monate angebracht werden,
2. die an der Stätte der Leistung vorübergehend angebracht oder aufgestellt werden, soweit sie nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, sowie
3. an Baustellen die Werbung der am Bau Beteiligten und
4. Anlagen des Stadtinformationssystems.

(4) Weitergehende Anforderungen an Werbeanlagen durch Festsetzungen in Bebauungsplänen und räumlich begrenzte örtliche Bauvorschriften in Bebauungsplänen bleiben von dieser Satzung unberührt. Ebenso bleibt eine nach dem Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein erforderliche Genehmigungspflicht von dieser Satzung unberührt.

§ 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen müssen sich in Größe, Höhe, Farbe, Form, Werkstoff und Anbringungsart und –ort in das Stadt- und /Ortsbild sowie in das Straßen- und Landschaftsbild einpassen.

(2) Ein Einpassen ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Werbeanlagen durch regellose Anbringung, Häufung, Wiederholung, grelle Farbgebung und Beleuchtung, Verdeckung und Überschneidung von architektonischen Gliederungselementen, Anbringung an Schornsteinen oder auf geneigten Dächern sowie die Anbringung an Einfriedungen und in Vorgärten erheblich stören.

(3) Ein Einpassen ist auch dann nicht gegeben, wenn Sichtachsen und Blickbezüge, wesentliche Straßenräume und Fahrbahnmittelstreifen der Hauptzufahrten, sowie stadtbildprägende Grünstrukturen wie Grünanlagen, Alleen, Grünzüge, begrünte Vorgartenzonen und Straßenraumbegrünungen durch die Wirkung von Werbeanlagen erheblich gestört werden.

(4) Mehrere Werbeanlagen an Gebäuden, baulichen Anlagen oder auf Grundstücken sind so zu errichten, aufzustellen, anzuordnen und zu gestalten, dass ein einheitliches Gestaltungskonzept vorliegt. Eine störende Häufung von Werbeanlagen ist unzulässig.

(5) Eine Beleuchtung von Werbeanlagen muss blendfrei sein. Lauf-, Wechsel- und Blinklichter sowie blinkende oder flackernde Animationen von digitalen Anzeigen sind unzulässig. Das Abspielen von Filmsequenzen und Filmen ist unzulässig.

§ 5 Werbeanlagen an Gebäuden

(1) Werbeanlagen, Hinweisschilder und Beschriftungen dürfen an maximal zwei von der Straße einsehbaren Fassaden, nur in der Erdgeschosszone oder in der Brüstungszone des ersten Obergeschosses, angebracht werden.

(2) Alle Werbeanlagen an einem Gebäude sind nach Art, Größe, Gestaltung und Anbringungsort aufeinander abzustimmen.

(3) Je Betrieb ist nur eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung zulässig. Die Größe darf als Banner 1,0 x 5,5 m bzw. als Schild 5,5 m² nicht überschreiten.

(4) Je Gebäude ist maximal eine Werbeanlage bis 5,5 m² Fläche für Fremdwerbung erlaubt.

(5) Die Werbeanlagen an einer Fassade haben einen Mindestabstand untereinander von 1,5 m einzuhalten.

(6) Werbeanlagen in Form von fest angebrachten Anschlägen und Folien an Schaufensterscheiben und Türen (bedruckte Folien, Folienschriften, Plakatanschlagen u.a.) sind unabhängig von den Einschränkungen der Absätze 2a und 2b zulässig. Sie dürfen 30 % der Schaufensterfläche nicht überschreiten.

(7) An Einfriedungen und Lärmschutz-Konstruktionen sind Werbeanlagen in Form von Bannern bis maximal 0,6 x 4,0 m zulässig. Es ist nur ein Banner je Grundstück zulässig.

§ 6 Besondere Anforderungen an freistehende Werbeanlagen

(1) Freistehende Werbeanlagen ohne Verbindung zur Fassade sind in einer Höhe von bis zu 6,0 m (gemessen von der jeweiligen Geländeoberkante) und einer Breite bis 3,0 m zulässig, wenn die Gebäude mindestens drei Meter von der straßenseitigen Grundstücksgrenze zurückgesetzt sind. Werbeanlagen mit einem Sichtfeld von bis zu 180° dürfen die Ansichtsfläche von 10,0 m² nicht überschreiten. Werbeanlagen mit einem Sichtfeld von mehr als 180° dürfen die Ansichtsfläche von 20,0 m² nicht überschreiten. Die Werbung ist bei mehrseitigen Werbeflächen gleichmäßig zu verteilen.

(2) Für Werbung an der Stätte der Leistung ist die Anzahl der zulässigen freistehenden Werbeanlagen je Grundstück auf je eine je angefangene 50 m Straßenfrontlänge begrenzt. Die Größe darf maximal 5,5 m² betragen.

(3) Die Aufstellungsorte für Fremdwerbung müssen mindestens 200 m voneinander entfernt sein. Zu Werbung an Buswartehäuschen darf dieser Abstand unterschritten werden.

(4) Freistehende Werbeanlagen dürfen nur quer zur Straße angeordnet werden.

(5) Zulässig sind Markisen, Fahnen, Aufsteller und werbewirksame Fahrradständer.

§ 7 Besondere Anforderungen an Schaukästen und Warenautomaten

(1) Schaukästen und Warenautomaten müssen sich in die architektonische Gliederung und Gestaltung der Gebäude oder der baulichen Anlagen, an denen sie angebracht sind, einfügen und sich dieser unterordnen.

(2) Warenautomaten und Schaukästen müssen sich dem Farbton der Fassade, an der sie angebracht sind, anpassen.

§ 8 Unterhaltungs- und Beseitigungspflichten

(1) Werbeanlagen sind instand zu setzen bzw. zu reinigen, wenn sie beschädigt oder verschmutzt sind.

(2) In den Fällen einer Betriebsaufgabe sind alle Werbeanlagen einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen.

§ 9 Bestehende Werbeanlagen

(1) Für Werbeanlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung rechtmäßig errichtet waren, gelten die Unterhaltungs- und Beseitigungspflichten nach § 8.

(2) Bestehende Werbeanlagen, die den Bestimmungen dieser örtlichen Bauvorschrift nicht entsprechen, sind bei Änderung der Werbeanlagen oder der baulichen Anlage, an der sie angebracht sind, an die Bestimmungen dieser Satzung anzupassen.

§ 10 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach § 71 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein Abweichungen erteilt werden. Darüber entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lauenburg/Elbe.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gem. § 82 Abs. 1 Nr. 1 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein handelt, wer im Geltungsbereich dieser Satzung den Bestimmungen in § 4, 5, 6 oder 7 dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Von dieser Vorschrift bleiben bauordnungsrechtliche, denkmalrechtliche, straßen- und straßenverkehrsrechtliche, sanierungsrechtliche und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften unberührt.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lauenburg/Elbe, den 29.06.2022

gez. Thiede
Bürgermeister

Siegel

Räumliche Geltungsbereiche

- Zone I: Unterstadt
- Zone II: Ortskern Oberstadt
- Zone III: Hauptverkehrsstraßen
- Stadtgrenze

